

**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Erndtebrück bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
vom 21.12.2017**

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150),

in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif als Anlage zu § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Erndtebrück bei Einsätzen der Feuerwehr wird wie folgt ergänzt:

IV. Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

1	Personal Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 12,50 EUR erhoben.
2	Fahrzeuge Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen werden je eingesetztem Feuerwehrfahrzeug pro Einsatz 60,00 EUR erhoben.

Entgelte für Personal werden an die jeweilige Löscheinheit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Erndtebrück weitergeleitet; Entgelte für Fahrzeuge verbleiben bei der Gemeinde.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSAORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Erndtebrück bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, den 21.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Mösse

(Mösse)
Beigeordneter

ausgehängen: 22.12.2017

abgenommen: